



Kammergericht

Beschluss

Geschäftsnummer: 2 W 90/04
102 O 39/03 AktG Landgericht Berlin

In dem Spruchverfahren:

hat der 2. Zivilsenat des Kammergerichts am 25. Februar 2005 durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht und die Richter am Kammergericht und
b e s c h l o s s e n :

Die sofortige Beschwerde der Antragstellerin zu 3. gegen den Beschluss der Kammer für Handelssachen 102 des Landgerichts Berlin vom 19. November 2004 wird zurückgewiesen.

Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren wird der Antragstellerin auferlegt.

Der Geschäftswert des Beschwerdeverfahrens wird für die Gerichtsgebühr auf 200.000,00 € festgesetzt.

G r ü n d e

Die sofortige Beschwerde der Antragstellerin zu 3. ist nach §§ 1 Nr. 3, 12 Abs. und 2 SpruchG zulässig.

In der Sache hat sie keinen Erfolg. Der Senat folgt den Gründen des angefochtenen Beschlusses, gegen die die Beschwerdeführerin auch nichts vorbringt. Ihre Ankündigung, ihr Rechtsmittel zu begründen, hat sie in der ihr dafür gesetzten Frist nicht ins Werk gesetzt.

Die Auferlegung der Gerichtsgebühr auf die Beschwerdeführerin, die im Übrigen die gesetzliche Kostenhaftung der Antragsgegnerin unberührt lässt, beruht auf § 15 Abs. 2 SpruchG; sie entspricht der Billigkeit, weil ein billigenwertes Motiv für die Einlegung des Rechtsmittels nicht hervorgetreten ist und es deswegen unbillig wäre, der Antragsgegnerin die Freistellung zu versagen. Aus demselben Grunde kommt eine Auferlegung der Kosten der Beschwerdeführerin auf die Antragsgegnerin nicht in Betracht; den nicht beschwerdeführenden Antragstellern und dem Vertreter der außenstehenden Aktionäre sind ersichtlich keine Kosten entstanden, weil sie sich am Beschwerdeverfahren nicht beteiligt haben. Eine gesetzliche Handhabe, der Beschwerdeführerin auch die notwendigen Kosten der Antragsgegnerin aufzuerlegen, besteht nicht, weil die Vorschrift des § 15 Abs. 4 SpruchG, die § 13a FGG verdrängt, dies nicht vorsieht.

Die Festsetzung des Geschäftswerts für die Gerichtsgebühr beruht auf § 15 Abs. 1 Satz 2 SpruchG.